

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AVLB“) der König Deutschland GmbH (Stand: 01. März 2012 – 3 Seiten)

I. GELTUNG / ABWEICHENDE AGB / SCHRIFTFORM

1. Diese AVLB gelten für jeden mit der Firma König Deutschland GmbH abgeschlossenen Vertrag. Ausschließlich maßgeblich für die Rechtsbeziehungen aus Kauf- und Lieferverträgen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser AVLB; dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
2. Sämtliche Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AVLB. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen des Käufers wird widersprochen; diese werden nur wirksam, wenn wir ausdrücklich schriftlich zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht noch einmal widersprechen oder in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. Für sämtliche Rechtsgeschäfte sowie Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen gelten ergänzend zu diesen AVLB die Incoterms, wie sie am Tage der Auftragsannahme Gültigkeit haben, als vereinbart.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt, etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. VERTRAGSABSCHLUSS / GENEHMIGUNGEN

1. Der Empfang der Ware durch den Käufer bedeutet ein Anerkenntnis dieser AVLB.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Alle Bestellungen des Käufers sind nur rechtswirksam wenn wir sie innerhalb von 14 Werktagen schriftlich bestätigt haben („Auftragsbestätigung“). Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zur Bestellung; *mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.*
3. In elektronischer Form abgegebene Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben des Käufers, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
5. Spezifikationen, die im Rahmen der Bestellung einmal erteilt sind, können nicht abgeändert werden.
6. Dem Käufer obliegt die Einholung baupolizeilicher und behördlicher Genehmigungen.

III. PREISE

1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe oder Abzüge ab unserem Werk (EXW Incoterms 2010 / „ab Werk“).
2. Alle zusätzlichen Kosten (z.B. Zölle, Konsulatskosten, Frachten, Versicherungsprämien, Urkunden, Warenumsatzsteuer sowie sonstige Steuern und öffentliche Abgaben und andere Nebenkosten) werden auch bei frachtfreier Lieferung vom Käufer getragen. Bei Verkäufen in fremder Währung trägt ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Käufer das Kursrisiko.
3. Nach Vertragsabschluss während des Herstellungsprozesses eintretende unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, die Einfluss auf preisbildende Faktoren haben (z.B. Erhöhungen von Frachtsätzen, Versicherungsprämien, Preisen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und dergleichen, Erhebungen neuer oder Erhöhungen bestehender staatlicher Abgaben), berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisanpassung. Das gleiche gilt für Mehrkosten die dadurch entstehen, dass der Versand aus irgendeinem Grund, der nicht auf alleinigem Verschulden des Verkäufers beruht, auf einem anderen als dem vorgesehenen Transportweg erforderlich wird.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / ZAHLUNGSVERZUG / LEISTUNGSFÄHIGKEIT, RÜCKTRITT

1. Der Kaufpreis ist spätestens 30 Tage nach Lieferung ab Werk und Rechnungsstellung fällig („Fälligkeitstag“). Bei Verträgen mit vereinbarter Anzahlung ist diese innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.
2. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft vom Käufer zum Versand freigegeben werden soll („Abruf“, s. Ziff. VII.), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft zur Rechnungsstellung berechtigt; der Kaufpreis ist in diesem Falle 40 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wenn die Lieferung der Ware bis zum Fälligkeitstermin erfolgt. Die Rechte aus Ziff. III. 3. bleiben vorbehalten.
3. Alle Zahlungen haben spätestens zum Fälligkeitstag ohne Abzug bei uns kostenfrei eingehend zu erfolgen.
4. Mit Ablauf des Fälligkeitstages ohne den entsprechenden Zahlungseingang kommt der Käufer automatisch in Verzug. Es gilt der jeweils gültige gesetzliche Verzugszinssatz sowie gegenüber Kaufleuten der kaufmännische Fälligkeitsszins (§ 353 HGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens oder weiterer Zinsen behalten wir uns ausdrücklich vor.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nicht berechtigt; dies gilt nicht für Forderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Diskontfällige Wechsel und Schecks nehmen wir nur auf Grund von ausdrücklichen Vereinbarungen an. Die Annahme erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber. Eine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung wird nicht übernommen. Diskontspesen etc. – mindestens in der Höhe der von Privatbanken berechneten Spesen – gehen zu Lasten des Käufers.
7. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel oder einer gewährten Stundung sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach dem Abschluss des Vertrags Umstände erkennbar werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers bzw. unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers zu gefährden (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).
8. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, künftige Lieferungen nur gegen Vorauszahlung in zu vereinbarenden Höhe oder Sicherstellung auszuführen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (z.B. § 321 BGB) vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Auch kann von uns die Ware zurückgerufen oder die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagt und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangt werden.

V. GEFAHRENÜBERGANG / VERSAND / VERPACKUNG

1. Alle Waren werden ab Werk verkauft. Dort ist auch Erfüllungsort für alle unsere Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.
2. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Sind keine ausdrücklichen Weisungen für den Versand gegeben, so erfolgt dieser nach unserem Ermessen, jedoch ohne Haftung für billigste und kürzeste und schnellste Verfrachtung und volle Ausnutzung der Transportmittel. Soweit die Ware durch LKW abgeholt werden sollen, ist die Abholung rechtzeitig zu vereinbaren. Für Wartezeiten, die durch das Abholen mit Lastkraftwagen entstehen, haften wir nicht.
3. Die Lieferung ist erfüllt und die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand am Erfüllungsort (unser Werk) dem Frachtführer oder Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben worden ist (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist). Dies gilt auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt haben.
4. Eine Versicherung erfolgt lediglich auf Wunsch und Kosten des Käufers; Frachten, Zoll oder sonstige Durchführ- oder Ausführarbeiten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung vom Käufer zu tragen.
5. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung bei uns tragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
6. Eventuelle Verpackung wird zu einem Selbstkostenpreis verrechnet. Eine Rücknahme findet nur nach ausdrücklicher Vereinbarung statt; im Übrigen wird der Käufer Eigentümer der Verpackung und ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß und entsprechend den örtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

7. Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

VI. LIEFERUNG / LIEFERFRISTEN / LIEFERVERZUG / ANNAHMEVERZUG, RÜCKTRITT

- Die Lieferfrist wird individuell durch schriftliche Bestätigung der gewünschten Liefertermine vereinbart bzw. von uns bei Auftragsbestätigung angegeben; sie beginnt mit dem Datum der Bestätigung / Auftragsbestätigung zu laufen, die jedoch nur dann, wenn bis dahin sämtliche vom Käufer zu liefernden Unterlagen und Informationen bei uns eingetroffen sind.
- Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung durch den Käufer erforderlich; die Fristsetzung ist mittels Einschreiben vorzunehmen, die Laufzeit der Frist beginnt mit demjenigen Tag, der dem Eingangstag unmittelbar nachfolgt.
- Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die (rechtzeitige) Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung objektiv nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- Im Falle vorübergehender Hindernisse werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers ist zu erstatten. Darüber hinaus gehende Ersatzansprüche stehen dem Käufer nicht zu.
- Unbeschadet unserer Rechte aus einem Verzug des Käufers verschieben oder verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Ein Lieferverzug tritt nicht ein.
- Kommt der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesen AVLB in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
- Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben in jedem Fall unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Schadensersatzanspruch steht in einem solchen Falle dem Käufer aber nicht zu.

VII. ABRUF

- Hat sich der Käufer den Abruf des Produkts vorbehalten, so hat der Käufer den Abruf tag rechtzeitig mitzuteilen. Der Abruf hat rechtzeitig und ohne Annahmung zu erfolgen; wenn nichts anders schriftlich vereinbart ist, hat der Abruf spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage der Bestellung an gerechnet, zu erfolgen.
- Bei einer Überschreitung der Frist in Ziff. VII. 1. befindet sich der Käufer im Annahmeverzug. Wir sind dann nach fruchtloser Nachfristzeit berechtigt, das Produkt zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Es gilt die Regelung in Ziff. VI. 7. und 8..

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

- Alle unsere Leistungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich wann sie entstanden sind und gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden (Eigentumsvorbehalt). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt ist in

- der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen das Eigentum an den gelieferten Waren ohne weiteres auf den Käufer übergeht und die abgetretene Forderung (s. dazu Ziff. VIII. 3.) ohne weiteres dem Käufer zusteht.
- Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Die Vorbehaltsware darf weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und hat uns unverzüglich zu benachrichtigen.
 - Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und nur so lange er sich nicht uns gegenüber im Verzug befindet, ausschließlich mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die entsprechende Kaufpreisforderung an uns abgetreten wird. Es gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Zerugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. VIII. 2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen vertraglichen Pflichten uns gegenüber nachkommt, insb. nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
 - An allen von uns gelieferten Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; der Empfänger darf sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

- Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die Lieferung ist, soweit möglich, sofort bei Übergabe an den Käufer, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken. Falls keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden; die Prüfung ist dann unverzüglich nachzuholen.
- Zeigt sich bei der Untersuchung bei Übergabe oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war.
- Unabhängig von der o.g. Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- Sämtliche Mängelanzeigen haben schriftlich und unter detaillierter Angabe der behaupteten Mängel zu erfolgen.
- Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, gelten die entsprechenden Mängel als genehmigt.
- Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- Der Käufer ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuziehen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinholung unserer Stellungnahme zurückzuführen sind, ist unsere Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
10. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
11. Weist der Käufer nach, dass die Lieferung mangelhaft war, so können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer angemessenen Frist leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgelts besteht nicht, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.
12. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
13. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
14. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVLB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.
15. Für teichtechnologische Probleme des Käufers wird weder Gewährleistung noch Haftung übernommen.
16. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. X. und sind im Übrigen, soweit es auf ein Verschulden unsererseits ankommt, ausgeschlossen.

X. SCHADENSERSATZ / HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken); in Fall (b) ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziff. X. 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt vorhersehbar waren. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

7. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 7.500.000,- je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

XI. PRODUKTHAFTUNG

1. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten.
2. Der Käufer verpflichtet sich, Ware, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurde, keinesfalls an Personen die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben.
3. Für den Fall, dass der Käufer gegen seine Pflichten in Ziff. XI. 1. und 2. verstößt und aus der Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen die Betriebsanleitungen und Sicherheitsbedingungen bzw. der Überlassung der Ware an Personen, die nicht Unternehmer sind, Schäden resultieren, ist unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zu Gunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und er übernimmt es gleichzeitig, bei einer Verletzung dieser Pflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile, vollkommen schadlos zu halten.

XII. VERJÄHRUNG

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
4. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

1. Für diese allgemeinen AVLB sowie alle Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Beendigung gelten ausschließlich die Bestimmungen des deutschen materiellen Rechts unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch bei Exportgeschäften, ungeachtet der Bestimmungen des Landes, des Käufers oder des Kommissionärs.
2. Die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziff. VIII. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die in Ziff. XIII. 1. getroffene Rechtswahl unzulässig oder unwirksam ist.
3. Sofern die Vertragspartner keine ausdrückliche rechtswirksame Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt als – auch internationaler – ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Beendigung Dinkelsbühl; wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
4. Erfüllungsort für alle Rechte, Pflichten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Beendigung ist, soweit gesetzlich zulässig, Dinkelsbühl.
5. Sollte entgegen der vereinbarten Gerichtsstandwahl ein Rechtsstreit zwischen den Vertragsteilen im Land des Käufers anhängig werden und einzelne Bestimmungen dieser AVLB auf Grund des Ordre Public nicht zur Anwendung gelangen können, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVLB unverändert aufrecht.
6. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVLB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.